



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/49/09G**
Vom **06.12.2017**
P171263

Ratschlag Teilrevision Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Basel-Stadt

17.1263.02, Bericht der GSK vom 30.10.2017

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.1263.01 vom 29. August 2017 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 17.1263.02 vom 27. Oktober 2017, beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011¹ (Stand 10. Mai 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7a. (neu)

¹ Der Kanton fördert tagesklinische Angebote von Spitälern zugunsten von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt mit dem Ziel der Vermeidung von stationären Behandlungen.

² Er kann Beiträge an die nicht von einer Sozialversicherung gedeckten Kosten von tagesklinischen Angeboten von Spitälern entrichten.

³ Der Grosse Rat genehmigt die Ausgaben mit einer Rahmenausgabenbewilligung.

⁴ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung und die Höhe der Beiträge fest.

§ 8. Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Kanton ist zuständig für die Feststellung der für einen Heimeintritt erforderlichen Pflegebedürftigkeit von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Titel nach § 22. (geändert)

V.3. Fachpersonen mit Bewilligung zur Berufsausübung

¹ SG 300.100

§ 23. Abs. 1 (geändert)

¹ Personen mit einer Bewilligung gemäss § 30 verfügen:
Aufzählung unverändert.

Titel nach § 23. (geändert)

V.4. Berufspflichten für universitäre Medizinalpersonen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

§ 24. Abs. 1 (geändert)

¹ Für universitäre Medizinalpersonen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gelten Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 und Art. 27 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011.

§ 25. Abs. 1 (geändert)

¹ Privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen.

§ 27. Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Auskünfte an die Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden dürfen erteilt werden, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:

b^{bis}) **(neu)** Verstümmelung weiblicher Genitalien;

⁵ Schweigepflichtete sind gegenüber den zuständigen Behörden von der Schweigepflicht befreit, wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten bestehen, medizinische Massnahmen dringend erforderlich sind und die Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person nicht erlangt werden kann.

Titel nach Titel VI. (geändert)

VI.1. Bewilligung zur Berufsausübung

§ 30. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausübung der folgenden Berufe und Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements:

- a) **(geändert)** privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG;
- a^{bis}) **(neu)** privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Psychologieberufe gemäss PsyG;
- b) **(geändert)** selbstständig ausgeübte Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Augenoptik, Dentalhygiene, Drogerie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, medizinische Massage, Physiotherapie, Podologie, Gesundheits- und Krankenpflege, Zahntechnik, Zahnprothetik, Geburtshilfe sowie des Rettungswesens;
- c) **(geändert)** selbstständiges Führen eines medizinischen Laboratoriums;
- d) **(geändert)** selbstständig ausgeübte nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten;
- e) **(geändert)** Erbringen von selbstständig ausgeübten medizinischen Ferndienstleistungen vom Kanton Basel-Stadt aus.

§ 31. Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung ist ein Gesuch spätestens zwei Monate vor der Aufnahme der Tätigkeit schriftlich beim zuständigen Departement einzureichen.

§ 32. Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:
c^{bis}) **(neu)** vorbehältlich anderer bundesrechtlicher Regelungen über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;
d) **(geändert)** nachweist, dass die privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht oder unselbstständig tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss Bst. a bis c^{bis} erfüllen.

§ 33. Abs. 2

² Die Bewilligung erlischt:

- b) **(geändert)** mit Aufgabe der bewilligten Berufsausübung; der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen;
- e) **(geändert)** mit dem Vollenden des 70. Altersjahres; weist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er physisch und psychisch weiterhin zur Berufsausübung fähig ist, kann die Bewilligung jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

§ 35. Abs. 1 (geändert)

¹ Personen mit universitären Medizinalberufen oder Psychologieberufen haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG oder Art. 23 Abs. 1 PsyG im Kanton Basel-Stadt beim zuständigen Departement zu melden.

§ 43. Abs. 1 (geändert)

Fachpersonen (Überschrift geändert)

¹ Das zuständige Departement erteilt einem Betrieb die Bewilligung, wenn die im Betrieb tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss § 32 Abs. 1 Bst. a bis c^{bis} erfüllen.

Titel nach § 50. (geändert)

VII.2. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Hygiene

§ 51. Abs. 1 (geändert)

¹ Das zuständige Departement oder die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ergreifen die erforderlichen Massnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 sowie des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966.

§ 51a. (neu)

¹ Das zuständige Departement sowie die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können bei Verdacht auf hygienische Missstände oder Schädlinge in Liegenschaften sowie auf der Allmend entsprechende Kontrollen vor Ort durchführen.

² Das zuständige Departement sowie die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung hygienischer Missstände und zur Schädlingsbekämpfung in Liegenschaften sowie auf der

Allmend ergreifen. Sie können über die Bewohnbarkeit einzelner Räume oder ganzer Gebäude entscheiden.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

§ 52. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Selbstständig tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder Geburtshäuser haben Anspruch auf Ausrichtung von Inkonvenienzentschädigungen für von ihnen geleitete ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betreffen.

² Entschädigungen für ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen betreffen, werden von diesen ausgerichtet.

§ 60. Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Das kantonale Krebsregister gibt den Früherkennungsprogrammen auf Anfrage folgende für die Qualitätssicherung erforderliche Daten bekannt:

- a) Name und Vorname der in der Zeitspanne zwischen zwei Screening-Zeitpunkten erkrankten Personen;
- b) Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946;
- c) Wohnadresse;
- d) Geburtsdatum;
- e) Geschlecht;
- f) diagnostische Daten zur Krebserkrankung;
- g) Daten zur Erstbehandlung.

³ Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs. 2 setzt voraus, dass die betroffene Person am Früherkennungsprogramm teilgenommen und in eine Bekanntgabe ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 63. Abs. 1

¹ Mit Busse bis zu Fr. 50'000 wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c) **(geändert)** Personen Aufgaben überträgt, die deren berufliche Qualifikationen übersteigen;

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Wohnungsgesetz vom 18. April 1907 ² (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² SG 370.100